

1757/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14. Jänner 1997 unter der Nr. 1781/J an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Anwendung von Artikel 16 der EU-Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Werden Sie hinsichtlich des zugelassenen gentechnisch veränderten Mais der Firma Ciba-Geigy Artikel 16 der EU-Freisetzungsrichtlinie anwenden?

2. Eine Reihe weiterer gentechnisch veränderter Produkte befinden sich gerade im Zulassungsverfahren nach Artikel 21. Dazu zählen unter anderem Raps (für die Weiterverarbeitung zu Lebens- und Futtermittel) der Firmen Plant Genetic Systems, AgrEvo, Mais (für die Weiterverarbeitung zu Lebens- und Futtermittel) der Firmen AgrEvo, Monsanto, Monsanto/Pioneer und Raddicchio Rosso der Firma Bejo Zaden. Für welche dieser Produkte, falls deren Inverkehrbringen von der EU-Kommission genehmigt wird, werden Sie von Artikel 16 der Freisetzungsrichtlinie Gebrauch machen?"

Diese Anfrage beantworte ich als nunmehr hierfür zuständige Bundesministerin wie folgt:

Zu Frage 1:

Mit Erlassung der Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von gentechnisch verändertem Mais mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium, BGBl. 11 Nr. 45/1997, durch meine Amtsvorgängerin, Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz Dr. Christa KRAMMER, ist mit Wirkung vom 14. Februar 1997 bereits eine Maßnahme im Sinne des Art. 16 der RL 90/220/EWG getroffen worden.

Zu Frage 2:

Gemäß Art. 16 der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG kann ein Mitgliedstaat den Einsatz und/oder Verkauf eines Produktes, das nach dieser Richtlinie vorschriftsmäßig angemeldet wurde und für das eine schriftliche Zustimmung erteilt worden ist, in seinem Gebiet vorübergehend einschränken oder verbieten, sofern er berechtigten Grund zur Annahme hat, daß dieses Produkt eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt. Daraus ergibt sich, daß eine Maßnahme im Sinne des Art. 16 immer nur im Einzelfall und nur nach Vorliegen einer Vermarktungszulassung für das konkrete Produkt erfolgen darf. Da die angeführten Zulassungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, kann ich dazu derzeit auch keine Aussage über ein eventuelles Verbot nach Art. 16 machen.